

Wirtschaftskorrespondenz

FÜR POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Zloty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 337-47, 337-48.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XI

Katowice, am 20. Juni 1934

Nr. 16

Dr. A. Gawlik:

Das polnische Handelsgesetzbuch

Am 1. Juli 1934 tritt das polnische Handelsgesetzbuch gemäss Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 82, Pos. 600) in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt galt in den polnischen Westgebieten das deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Die Bestimmungen des deutschen H. G. B. verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens des polnischen H. G. B. ihre Gültigkeit.

Es soll im Folgenden unsere Aufgabe sein, die wichtigsten Bestimmungen des neuen H. G. B. zu besprechen, wobei wir uns durchaus der Grenzen bewusst sind, die einer erschöpfenden Behandlung dieser umfangreichen Materie in dem uns zur Verfügung stehenden Raum gesetzt sind. Daher wird es im Rahmen dieses Artikels nur möglich sein, die Grundzüge aufzuzeichnen.

Das H. G. B. Teil I beginnt mit der Vorschrift über die Rechtsquellen, wobei in zwei Büchern die einzelnen Materien des Handelsrechts behandelt werden. Das erste Buch enthält die Vorschriften über den Begriff des Kaufmanns, des Handelsregisters, der Firma, der Veräusserung des Unternehmens, des kaufmännischen Rechnungswesens, der Handelsbevollmächtigten, des Kaufmanns als Einzel-, juristische Person, der offenen Handels- und der Kommanditgesellschaft. Das zweite Buch befasst sich mit den Handelsgeschäften und zerfällt in drei Teile, von denen der I. Teil die allgemeinen Vorschriften enthält, während der II. Teil aus dem dinglichen Recht das Eigentums-, Pfand-, Zurückbehaltungsrecht behandelt und der dritte Teil die Vorschriften über die Verpflichtungen regelt und zwar: laufende Rechnung, Handels-, Agenturverkauf, Kommission, Spedition, Verfrachtung und stille Gesellschaft.

Da das H. G. B. die Handelsverhältnisse regelt, musste zunächst der Begriff „Kaufmann“ geklärt werden. Gemäss Art. 2 x 1 ist Kaufmann, wer im eigenen Namen ein erwerbsmässiges Unternehmen betreibt. Von diesem Grundsatz weicht das neue H. G. B. nur in einigen wenigen Fällen ab und bestimmt vor allem, dass die Ausübung eines freien Berufes nicht ein erwerbsmässiges Unternehmen darstellt. Weiterhin wird eine Landwirt- und im Zusammenhang damit die Forst-, Zucht-, Gärtnerei-, Jagd- und Bienenwirtschaft als ein erwerbsmässiges Unternehmen nicht angesehen. Wer eine Landwirtschaft in grösserem Ausmass betreibt, kann allerdings durch Eintragung in das Handelsregister das Recht eines Kaufmannes erlangen.

Die Kaufleute teilt das H. G. B. in zwei Kategorien ein und zwar in **Registerkaufleute** und **nicht-registrierte (kleinere) Kaufleute**. Registerkaufmann ist im Sinne des Art. 4 derjenige, der ein erwerbsmässiges Unternehmen in grösserem Ausmass betreibt. Ausserdem gelten als Registerkaufleute die Handelsgesellschaften, wie offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften. Das H. G. B. enthält keine näheren Bestimmungen darüber, welche Unternehmungen als in grösserem Ausmass geführt anzusehen sind. Die Klärung dieses Begriffes bleibt den Ausführungsbestimmungen überlassen. Der Registerkaufmann ist im Sinne des Art. 6 verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Ein Kaufmann, dessen Unterneh-

Polnisches Aussenhandelsaktivum im Mai 12 Millionen Zloty

Die Aussenhandelsbilanz Polens und der freien Stadt Danzig für den Monat Mai des laufenden Jahres weist einen **Aktivsaldo in Höhe von 11.838.000 Zl.** auf. Die Ausfuhr betrug 78 Mill. (1.080.000 Zl. mehr als im April), die Einfuhr nur ungefähr 66 Mill. In der Zeit von Januar bis Mai des laufenden Jahres ist der Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland im Vergleich zur selben Zeit des vergangenen Jahres bedeutend gestiegen. Die Ausfuhr hat sich um 33,9 Mill. Zl., die Einfuhr um 17,4 Mill. Zl. erhöht. **Der Aktivsaldo erhöhte sich somit um 16,5 Mill. Zl. im Vergleich zur selben Zeitspanne des vergangenen Jahres.**

Weitere scharfe Verschlechterung des deutschen Aussenhandels im Mai

Wiederum Passivum von 42 Millionen Mark.

Nach den zur Veröffentlichung gelangenden Ausfuhrziffern für den Mai betrug die Einfuhr 379,6 Millionen RM. gegen 398,2 Millionen RM. im April. Der Rückgang umfasst 5 Prozent, ist ausschliesslich mengenmässig bedingt. Der gewogene Einfuhrdurchschnittswert hat sich auf dem Stand des Vormonats gehalten. An der Verminderung der Gesamteinfuhr, die im ganzen der jahreszeitlichen Tendenz entspricht, sind alle Hauptwarengruppen beteiligt. Ausschlaggebend war jedoch die Entwicklung der Rohstoffeinfuhr, die zum erstenmal seit November vorigen Jahres wieder abgenommen hat. Sie ging von 253 Millionen im Vormonat auf 240 Millionen RM. zurück. Es ist vor allem die Einfuhr von Wolle, sowie in geringerem Umfang die Einfuhr von Flachs, Hanf, Jute und Oelfrüchten zurückgegangen. Bei den übrigen Rohstoffen, insbesondere auch bei solchen, für die Einkaufsverbote erlassen sind, sind

nennenswerte Rückgänge nicht eingetreten. Die Einfuhr von Lebensmitteln und Getränken ermässigte sich von 79 Millionen RM. im Vormonat auf 75,8 Millionen RM. und die von fertigen Waren von 63,6 auf 61,5 Millionen RM. An dem Rückgang der Lebensmitteleinfuhr war aus saisonmässigen Gründen die Einfuhr von Südfrüchten und von Fischen und Fischzubereitungen beteiligt.

Die Ausfuhr stieg von 315,8 Millionen RM. im Vormonat auf 337,4 Millionen RM. Die Steigerung umfasst lediglich Fertigwaren, deren Ausfuhr von 239,5 im Vormonat auf 265 Millionen RM. stieg. Wahrscheinlich ist, dass die Steigerung im Mai, wenigstens teilweise, jahreszeitlicher Natur ist. Darüber hinaus ist die Zunahme vermutlich auch als eine Rückwirkung auf den starken Rückschlag im April zu betrachten. An der Steigerung der Fertigwarenausfuhr sind in erster Linie Maschinen (plus 6,6 Millionen RM.), chemische und pharmazeutische Erzeugnisse (plus 5,9 Millionen RM.), Textilfertigwaren (plus 3,3 Millionen RM.), Eisenerzeugnisse (3,3 Millionen RM.), Papier und Papierwaren (1,3 Millionen RM.) beteiligt. Die Rohstoffausfuhr ging von 65,7 auf 61,1 Millionen RM. zurück. Die Verminderung entfällt in der Hauptsache auf schwefelsaures Ammoniak (minus 1,7 Millionen RM.) und nicht-ölhaltige Krämereien (minus 1,1 Millionen RM.).

Die Handelsbilanz schliesst demnach im Mai mit einem Passivum von 42 Millionen RM. gegenüber 82 Millionen RM. im April. Im Mai des vergangenen Jahres betrug das Aktivum noch 89 Millionen RM. **Für die ersten fünf Monate des Jahres 1934 beträgt nunmehr das Passivum rund 178 Millionen RM. gegenüber einem Aktivum von 256 Millionen für die ersten fünf Monate des Jahres 1933. Die Verschlechterung der deutschen Aussenhandelsbilanz in den ersten fünf Monaten 1934 erreicht also die exorbitante Höhe von 343 Millionen Reichsmark.**

men das grössere Ausmass verloren hat, hört durch Löschung im Handelsregister auf Registerkaufmann zu sein, allerdings kann die Löschung nur auf sein Verlangen erfolgen.

Bezüglich der **bereits registrierten Kaufleute** bestimmt Art. 26 der Uebergangsvorschriften, dass diese Registerkaufleute sind, auch wenn sie den Bedingungen des Handelsgesetzbuches nicht entsprechen. Diesen bereits eingetragenen Kaufleuten steht jedoch das Recht zu, die Löschung der Firma im Handelsregister zu verlangen, wodurch sie aufhören, Registerkaufleute zu sein.

Dagegen haben diejenigen Personen, die z. Zt. des Inkrafttretens des Handelsgesetzbuches keine Registerkaufleute waren und solche nunmehr auf Grund des Handelsgesetzbuches sind, die Verpflichtung, sich spätestens bis zum 31. Dezember 1934 in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Das **Handelsregister** zusammen mit den Urkunden, die die Grundlage der Eintragung bilden, ist öffentlich. Die Eintragungen selbst erfolgen entweder auf Grund von Anmeldungen oder von amtswegen. Die Anmeldungen müssen persönlich im Gericht vorgenommen oder schriftlich eingereicht werden, wobei im zweiten Falle notarielle Beglaubigung vorgesehen ist. Jeder der Eintragung unterliegende Umstand muss im Laufe von 14 Tagen von seinem Eintritt an vorgenommen werden. Wenn das

Recht nichts anderes bestimmt, so werden alle Eintragungen in das Register im Monitor Polski veröffentlicht, wobei von diesem Zeitpunkt an niemand sich auf seine Unkenntnis der eingetragenen Tatsachen berufen kann, es sei denn, er beweist, dass er sie nicht kennen konnte. Der Kaufmann selbst hat darauf zu achten, dass die Tatsachen übereinstimmend mit seiner Anmeldung eingetragen sind und eine Berichtigung oder Löschung der Eintragung zu verlangen, falls dies nicht der Fall ist. Verabsäumt ein Kaufmann die Berichtigung oder Löschung, so kann er sich gegenüber dritten Personen, die im guten Glauben handeln, nicht mit dem Einwand schützen, dass die eingetragenen Tatsachen unwahr sind. Jede Zweigniederlassung muss in dem Registergericht ihres Sitzes eingetragen werden. Sämtliche Eintragungen erfolgen sowohl in das Handelsregister der Hauptanstalt, wie auch der Zweigniederlassung, wobei die Eintragungen in das Register der Zweigniederlassungen das Registergericht der Hauptanstalt von amtswegen verfügt.

Das Handelsregister wird durch die Bezirksgerichte geführt, wobei jedoch die Führung des Handelsregisters in einzelnen Bezirken den Burgerichten überwiesen werden kann.

Bei Registerkaufleuten als Einzelpersonen sind in das Register eingetragen:

Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens und die Umstände, die die Fähigkeit des Kaufmannes zu Rechtshandlungen betreffen, ebenso auch die Änderungen dieser Tatsachen. Die Anmeldung hat der Kaufmann vorzunehmen, wobei gleichzeitig ein von dem Gericht gezeichnetes oder notariell beglaubigtes Muster mit der Unterschrift des Kaufmannes den Akten beizufügen ist.

An dieser Stelle sind von Interesse die Bestimmungen bei **Führung eines Handelsgeschäftes durch die Ehefrau**. Art. 71 sieht vor, dass eine Ehefrau, die ein gewerbliches Unternehmen mit Zustimmung ihres Mannes führt, für die bei der Führung dieses Unternehmens entstandenen Verpflichtungen auch mit dem Vermögen haftet, an welchem dem Ehemann kraft Gesetzes oder auf Grund von Eheverträgen das Recht der Verwaltung und Nutzniessung oder eine andere Berechtigung zusteht. Die Haftung erstreckt sich auch auf das Gesamtvermögen, falls Gütergemeinschaft auf Lebenszeit besteht. Zur Sicherung der Rechte des Mannes kann dieser, wenn die Ehefrau ein Registerkaufmann ist, die Eintragung des Vermerks in das Register verlangen, dass die Ehefrau das Unternehmen ohne seine Zustimmung führt. Es ist festzustellen, dass das neue H. G. B. nicht die Ersichtlichmachung des vorehelichen Vertrages im Handelsregister vorsieht. Wir finden nur die Vorschrift, im Sinne welcher die Ehefrau eines Registerkaufmannes die Eintragung eines Vermerks über den Vertrag, der eheliche Güterrechtsverhältnisse betrifft, verlangen kann; dem Antrage sind die erforderlichen Urkunden beizufügen.

Was das **kaufmännische Rechnungswesen** anbelangt, so bestimmt Art. 54, dass der Registerkaufmann verpflichtet ist, es nach den Grundsätzen einer ordnungsmässigen, kaufmännischen Buchführung zu führen, wie sie mit Rücksicht auf Art und Ausmass des Unternehmens zwecks Ersichtlichmachung des Vermögensstandes und der Handelsgeschäfte erforderlich ist. Daraus geht also hervor, dass nur der registrierte Kaufmann zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet ist. Leider enthält das H. G. B. keine näheren Bestimmungen, welche Bücher für eine Handelsbuchführung in Frage kommen, sondern verweist lediglich darauf, dass die Bücher nach den Grundsätzen einer ordnungsmässigen, kaufmännischen Buchführung geführt werden müssen. Wenn Rechnungen in Form eines Buches geführt werden müssen, so muss das Buch gebunden und Blatt für Blatt mit einer Ordnungsnummer versehen sein. Ueber die Führung der Handelsbücher sagt das H. G. B. des weiteren, dass Zwischenräume ausgefüllt werden müssen, und es nicht erlaubt ist, den ursprünglichen Text zu vernichten oder unleserlich zu machen; müssen Verbesserungen vorgenommen werden, so muss der ursprüngliche Text lesbar sein. Bei Beginn des Unternehmens sowie zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind ein Inventar und eine Bilanz in polnischer Währung aufzustellen. Inventar und Bilanz sind mit der Unterschrift des Kaufmannes, bei offenen Handels- und Kommanditgesellschaften von sämtlichen Gesellschaftern, die zur Geschäftsführung befugt sind, zu unterschreiben. Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände erfolgt im Höchsthalle zu ihrem tatsächlichen Werte. Die Eintragungen in die Handelsbücher müssen nach den bei den Gerichten des Sitzes des Unternehmens oder der Zweigniederlassung zugelassenen Sprachen vorgenommen werden. Die Handelsbücher, erhaltene Briefe, Kopien, Fakturen und andere Schriftstücke müssen 10 Jahre hindurch aufbewahrt werden, wobei bei Handelsbüchern diese Frist von dem Ende des Kalenderjahres an gerechnet wird, in dem die letzte Eintragung in das Buch vorgenommen wurde.

Die Firma eines Kaufmanns, der eine Einzelperson ist, setzt sich aus seinem Familiennamen und wenigstens dem ersten Buchstaben des Vornamens eines oder mehrerer Gesellschafter mit einem die Gesellschaft andeutenden Zusatz zusammen.

Die Firma einer Kommandit-Gesellschaft setzt sich zusammen aus dem Familiennamen und wenigstens dem ersten Buchstaben des Vornamens eines oder mehrerer Gesellschafter, die ohne Beschränkung haften, und enthält den Zusatz „spółka komandytowa“ (Kommanditgesellschaft). Die Familiennamen der Kommanditisten dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.

Die Firma einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann frei gewählt werden, muss jedoch im ersten Falle den Zusatz „spółka akcyjna“ (Aktiengesellschaft), im zweiten den Zusatz „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“ (G. m. b. H.) enthalten. Die Familiennamen von Personen dürfen in eine Firma ohne ihre Zustimmung oder ohne die Zustimmung ihrer Erben nicht aufgenommen werden.

Wer ein bestehendes Unternehmen erwirbt, kann es mit Zustimmung des bisherigen Eigentümers oder dessen Erben unter der bisherigen Firma weiterführen, allerdings muss der Erwerber durch einen Zusatz kenntlich sein. Die Firma hängt so eng mit dem Unternehmen zusammen, dass sie ohne dieses nicht veräussert werden kann. Jede neue Firma muss sich deutlich von den bereits eingetragenen oder zum Handelsregister angemeldeten Firmen derselben Ortschaft unterscheiden; bei Zweigniederlas-

sungen ist andernfalls ein entsprechender Zusatz erforderlich.

Die Veräusserung des Unternehmens eines Registerkaufmannes, dessen Verpachtung und die Bestellung eines Nutzungsrechtes an jenem, müssen in das Handelsregister eingetragen werden, wobei eine der Parteien die Anmeldung vorzunehmen hat. Die sehr eingehenden Vorschriften über die Haftung und andere Rechtsverbindlichkeiten im Falle einer Veräusserung des Unternehmens regeln die Art. 39—53.

Die weiteren Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Handlungsbevollmächtigte, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften etc. werden wir demnächst besprechen.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

8. 6. Belgien 123,75 — 124,06 — 123,44; Danzig 172,70 — 173,13 — 172,27; Holland 359,05 — 359,95 — 358,15; Kopenhagen 119,70 — 120,30 — 119,10; London 26,82 — 26,95 — 26,69; New York 5,29½ — 5,32½ — 5,26½; Paris 34,96 — 35,05 — 34,87; Prag 22,05 — 22,10 — 22,00; Schweiz 172,10 — 172,53 — 171,67; Stockholm 138,15 — 138,85 — 137,45; Italien 45,93 — 46,05 — 45,81; Berlin 205,00 — 205,52 — 204,48.

9. 6. Belgien 123,72 — 124,03 — 123,41; Danzig 172,70 — 173,13 — 172,27; Holland 359,15 — 316,65 — 358,25; London 26,76 — 26,89 — 26,63; New York 5,28 — 5,31 — 5,25; Paris 34,96 — 35,05 — 34,87; Prag 22,03 — 22,08 — 21,98; Schweiz 172,05 — 172,48 — 171,62; Stockholm 137,95 — 138,65 — 137,25; Italien 45,85 — 45,97 — 45,73; Berlin 204,00 — 204,52 — 203,48.

11. 6. Belgien 123,72 — 124,03 — 123,41; Holland 359,20 — 360,10 — 358,30; Kopenhagen 119,40 — 120,00 — 118,80; London 26,73 — 26,86 — 26,60; New York 5,27½ — 5,30½ — 5,24½; Oslo 134,40 — 135,05 — 133,75; Paris 34,96 — 35,05 — 34,87; Prag 22,04 — 22,09 — 21,99; Schweiz 172,05 — 172,48 — 171,62; Stockholm 137,80 — 138,50 — 137,10; Italien 45,84 — 45,96 — 45,72; Berlin 204,25 — 204,77 — 203,73.

12. 6. Belgien 123,71 — 124,02 — 123,40; Danzig 172,70 — 173,13 — 172,27; Holland 359,40 — 360,30 — 358,50; Kopenhagen 119,50 — 120,10 — 118,90; London 26,75 — 26,88 — 26,62; New York 5,28¾ — 5,31½ — 5,26; Paris 34,96 — 35,05 — 34,87; Prag 22,04 — 22,09 — 21,99; Schweiz 172,07 — 172,50 — 171,64; Italien 45,65 — 45,77 — 45,53; Berlin 202,50 — 203,00 — 202,00; Stockholm 137,95 — 138,65 — 137,25.

13. 6. Belgien 123,76 — 124,07 — 123,45; Danzig 172,72 — 173,15 — 172,29; Holland 359,45 — 360,35 — 358,55; London 26,70 — 26,83 — 26,57; New York 5,29 — 5,32 — 5,26; Oslo 134,10 — 134,75 — 133,45; Paris 34,96 — 35,05 — 34,87; Prag 22,05 — 22,10 — 22,00 — Schweiz 172,10 — 172,53 — 171,67; Stockholm — 137,65 — 138,35 — 136,95; Italien 45,65 — 45,77 — 45,53; Berlin 200,75 — 201,75 — 199,75.

14. 6. Belgien 123,73 — 124,09 — 123,47; Holland 359,45 — 360,35 — 358,55; London 26,73 — 26,88 — 26,60; New York 5,29 — 5,32 — 5,26; Oslo 134,30 — 134,95 — 133,65; Paris 34,96½ — 35,05 — 34,88; Prag 22,05 — 22,10 — 22,00; Schweiz 172,08 — 172,51 — 171,65; Stockholm 137,80 — 138,50 — 137,10; Italien 45,65 — 45,77 — 45,53; Berlin 202,00 — 203,00 — 201,00.

15. 6. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49; Holland 359,00 — 359,90 — 358,10; Kopenhagen 119,50 — 120,10 — 118,90; London 26,73 — 26,86 — 26,60; New York 5,29 — 5,32 — 5,26; Paris 34,97½ — 35,06 — 34,89; Prag 22,05 — 22,10 — 22,00; Schweiz 172,00 — 172,43 — 171,57; Italien 45,61 — 45,73 — 45,49; Berlin 202,00 — 203,00 — 201,00.

16. 6. Belgien 123,70 — 124,01 — 123,39; Danzig 172,75 — 173,18 — 172,32; Holland 359,10 — 360,00 — 358,20; Kopenhagen 119,45 — 120,05 — 118,85; London 26,74 — 26,87 — 26,61; New York 5,29¾ — 5,32¾ — 5,26½; Oslo 134,35 — 135,00 — 134,73; Paris 34,97 — 35,06 — 34,88; Prag 22,05 — 22,10 — 22,00; Schweiz 172,05 — 172,48 — 171,62; Stockholm 137,90 — 138,60 — 137,20; Italien 45,65 — 45,77 — 45,53; Berlin 202,50 — 203,50 — 202,50.

18. 6. Belgien 123,70 — 124,01 — 123,39; Danzig 172,75 — 173,18 — 172,32; Holland 359,20 — 360,10 — 358,30; Kopenhagen 119,40 — 120,00 — 118,80; London 26,73 — 26,86 — 26,60; New York 5,29 3/8 — 5,32 3/8 — 5,26 3/8; Paris 34,97 — 35,06 — 34,88; Prag 22,03 — 22,08 — 21,98; Schweiz 172,07 — 172,50 — 171,64; Stockholm — 137,80 — 138,50 — 137,10; Italien 45,68 — 45,80 — 45,56; Berlin 202,50 — 203,50 — 201,50.

Wertpapiere.

7-proz. Stabilisationsanleihe 66,38 — 66,25 — 66,75 — 66,50; 4-proz. Serieninvestitionsanleihe 117,00 — 116,50; 4-proz. Investitionsanleihe 112,00; 5-proz. Konversionsanleihe 64,00 — 63,75; 6-proz. Dollaranleihe 71,00 — 70,50 — 70,75; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Ausweis der Bank Polski.

In der ersten Dekade des Monats Juni stieg der Goldbestand bei der Bank Polski um 1,3 Mill. auf 487,6 Millionen Zloty. Der Bestand an ausländischen Geldsorten und Devisen verminderte sich um 1,4 Mill. auf 44,2 Mill. zł. Die Summe der in Anspruch genommenen Kredite verringerte sich um 14,0 Mill. auf 689,2 Mill. zł., wobei der Wechselbestand um 9,4 Mill. zł. auf 586,0 Mill. zł. zurückging, der Bestand an diskontierten Schatzscheinen hat sich um 4,3 Mill. zł. auf 48,7 Mill. zł., die Summe der Lombardkredite um 0,3 Mill. zł. auf 54,5 Mill. zł. verringert. Der Bestand an Silber- und Kupfermünzen sank um 0,2 Mill. auf 44,5 Mill. zł. Die Position „sonstige Aktiva“ verringerte sich um 2,9 Mill. zł., während die Position „sonstige Passiva“ um 0,9 Mill. zł. anstieg. Täglich fällige Verbindlichkeiten gingen um 15,7 Mill. zł. auf 239,9 Mill. zł. zurück. Der Banknotenumlauf ist um 2,2 Mill. zł. auf 908,6 Mill. zł. gefallen. Die Golddeckung ist von 47,20 Prozent auf 48,16 Prozent per ultimo gestiegen, und hat somit in der ersten Dekade dieses Monats die statutenmässig vorgesehene Deckung um über 18 Prozent überschritten. Der Diskontsatz beträgt 5 Prozent, der Lombardsatz 6 Prozent.

Das Ansteigen der Golddeckung dauert seit einem Jahre ununterbrochen fort. Während Ende Mai 1933 der Goldbestand 472,3 Mill. zł. betrug, ist er heute um 15,3 Mill. zł. gestiegen.

Neue Hundertzlotyscheine.

In den nächsten Wochen sollen **neue Hundertzlotyscheine** in den Umlauf gebracht werden. Auf diesen Banknoten ist das Bild des ks. Józef Ponia-towski verzeichnet. Ausserdem unterscheiden sie sich von den jetzigen dadurch, dass sie von kleinerem Format sind. Die neuen Banknoten werden eine zeitlang mit den alten zusammen umlaufen, die später aus dem Verkehr gezogen werden.

Schutz der deutschen Mark.

Der Reichsbankpräsident gibt bekannt, dass er seinen Instituten für eine Zeitdauer von 14 Tagen Einzahlungen in deutscher Mark auf besondere Konten ausländischer Banken bei der Reichsbank verboten hat. Diese Verfügung ist damit motiviert, dass durch Einzahlung auf Spezialkonten verschiedener Emissionsbanken bei der Reichsbank in letzter Zeit ein starkes Fallen der deutschen Mark auf den Auslandsmärkten verursacht worden war.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Einfuhrgenehmigungen für Hüttenerzeugnisse.

Bei Anträgen auf Einfuhrgenehmigungen für Hüttenerzeugnisse sind Profil, Stärke, Breite u. dgl. spezifiziert anzugeben.

Handelsvertrag zwischen Polen und England.

In letzter Zeit ist oft die Frage aufgetaucht, wie weit sich die Handelsvertragsverhandlungen mit England befinden. Daraufhin ist mitzuteilen, dass aller Voraussicht nach die Handelsvertragsverhandlungen noch vor dem Ablauf des laufenden Monats wieder aufgenommen werden. Wie der Korrespondent der „PAT“ mitteilt, wird von englischen Interessensphären der 26. Juni vorgeschlagen.

Zahl der Konkurse in Polen.

Im ersten Vierteljahr 1934 wurden in Polen 80 Konkurse angemeldet (1933: 111). Von den in Konkurs geratenen Firmen waren 7 Aktiengesellschaften (8), 16 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (13), 13 Genossenschaften (13), 9 offene Handelsgesellschaften (18) und 35 Einzelfirmen (59). Der Betriebsart nach waren 38 Industrie- und Gewerbeunternehmen (34), 32 Handelsunternehmen (65) und 7 Bank- und Kreditunternehmen (3).

Fluglinie Warszawa — Berlin.

Wie uns die Direktion des „Lot“ mitteilt, ist am 1. Mai 1934 die regelmässige Flugverkehr Warszawa — Poznań — Berlin und vice-versa aufgenommen worden. Diese Route soll täglich ohne Ausnahme der Sonn- und Feiertage befliegen werden und hat direkten Anschluss nach England, Dänemark, Frankreich, Holland, Norwegen und Schweden, sodass ein regelmässiger Flugverkehr für Passagiere und auch Sendungen gewährleistet ist. Der Tarif für den Warenverkehr beträgt für ein kg. nach Berlin 1,05 zł., London 4,30 zł., Paris 3,50, Frankfurt a. M. 2,20, Kopenhagen 2,20 zł. Als Minimum werden 2 kg. angenommen, jedes angefangene kg wird als ganzes berechnet. Verpackungsvorschriften existieren nicht. Auch die Preise für den Personenverkehr sind ziemlich niedrig gehalten. Ein Flug von Warszawa nach Berlin kostet 105,— zł., von Poznań nach Berlin nur 59,00 zł. Wenn man die grosse Zeitersparnis berücksichtigt, so muss man unbedingt sagen, dass diese Preise sich unter der normalen Höhe bewegen.

Patentsachverständiger für Japan.

Japanische Firma bietet ihre Dienste als Patentsachverständiger polnischen Firmen an. Bei der hiesigen Handelskammer liegt eine Uebersetzung des in der Mandschurei geltenden Patentrechtes,

Vollmachtsformulare, Gebührenordnung, Staatsbürgerordnung, Staatsbürgerurkunde, sowie ein Auszug aus den Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Patentsachverständigen.

Interessenten erhalten in unserer Geschäftsstelle die nähere Adresse der Firma.

Wichtig für Besucher Londons.

Der Industrie-Club Londons hat uns eine Broschüre zugesandt mit der Bitte, Besucher Londons damit bekannt zu machen und auf die **Einrichtung des Clubs hinzuweisen**, da dessen Besuch die Anbahnung von Handelsbeziehungen mit englischen Firmen erleichtern kann und zu einer engeren Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Polen und England beiträgt.

Verlängerung der Telegrammannahme.

Für die diesjährige Saison sollen vom 1. Juni bis zum 30. September in Jastrzëb Zdrój, Jaworze, Ustroń und Wisła die Dienststunden in den Postämtern für die Telegrammannahme verlängert werden. Die genannten Ortschaften werden in die Kategorie C eingereiht, d. h. dass die Dienststunden nun von 7 bis 21 Uhr ohne Unterbrechung dauern werden.

Inl. Märkte u. Industrien

Neue Eisenpreise.

Das polnische Eisenhüttensyndikat ermässigte die Preise für Eisen um ca. 5 Proz. Der Preis für Stabeisen z. B. betrug bis zum 16. April nach der Preisliste des Syndikats 280 zł. pro to. Doch zu diesem Preise, welcher vor der Reorganisation der niedrigste war, kamen noch Zuschläge bei Bestellungen, die unter 100 to lagen, in Höhe von 2 Proz. oder 5,60 zł. hinzu. Bei dieser Art von Bestellungen betrug also der Preis für 1 to Stabeisen 285,60 zł. Ausserdem existierten noch verschiedene Zuschläge, die davon abhängig waren, ob der Fabrikant, Gewerbetreibende oder Handwerker (von der Kategorie abhängig) 2 Proz., was 7,00 zł. ausmachte, zahlte. Für diese Kategorie der Abnehmer betrug also die 292,60 zł., der Abnehmer der III. Kategorie musste 11,20 zł. Zuschlag zahlen; für diesen belief sich mithin die to auf 296,80 zł.

Die nunmehr herbeigeführte Reorganisation auf dem Eisenmarkt bringt grundlegende Änderungen dieser Misstände. Bei einer Bestellung von 15 to wurden zu dem Grundpreis von 280,00 zł. für die to Stabeisen früher noch die Zuschläge berechnet, während jetzt abhängig von der Anzahl der einzelnen Bestellungen Rabatte gewährt werden. Diese betragen: bei einer Bestellung von 100 to 2 Proz. oder 5,60 zł. pro to, also kostet nun eine to Eisen 274,40 zł.; bei Bestellungen von 200 to oder mehr beträgt der Rabatt 3 Proz. oder 8,40 zł., sodass sich 1. to in diesem Falle nur noch auf 271,60 zł. beläuft, und endlich bei einer Bestellung von 400 to beträgt der Rabatt 4 Proz., oder 11,20 zł., sodass sich 1. to auf 268,80 zł. beläuft. Abhängig von der oben angeführten Verkaufspreisverringerung wurde ausschliesslich für die östlichen Gebiete Polens ein Spezialnachlass von 10 zł. für die Syndikatspreise gewährt, sodass der Grundpreis von Stabeisen für die östlichen Gebiete nicht 280,— zł. sondern nur 270,— zł. pro to beträgt; von diesem Betrage werden nunmehr die Rabatte, die sich nach der Grösse der Bestellungen richten, errechnet.

Forcierte Selbstversorgung mit Chemikalien.

Die staatlichen Pulverfabriken erweiterten ihren Fabrikationsplan durch die Erzeugung von Holzmehl. Das neue polnische Produkt soll die fremde Ware voll ersetzen, und dadurch die jährliche Einfuhr von 200 Tonnen Sprengstoff erübrigen. Die chemische Fabrik in Mikołów nimmt an zweiter Stelle die Erzeugung von Bittersalz (Magnesiumsulfat) in forcierter Weise auf und ersetzt so die jährliche Einfuhr die 850 t betrug.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Steuererleichterungen laut Art. 27 des Einkommensteuergesetzes.

Wie bekannt, sieht Art. 27 des Einkommensteuergesetzes Erleichterungen für Steuerzahler vor, deren Einkommen 7.200 zł. nicht jährlich übersteigt, und die mehr als 1 Familienmitglied zu erhalten haben.

In der Praxis entstand nun die Frage, ob und wie diese Erleichterungen gehandhabt werden sollen, wenn der Steuerzahler keine Einkommensteuererklärung abgibt.

Das Finanzministerium gab im Rundschreiben vom 17. IV. 34. seinem Standpunkt zu dieser Frage zum Ausdruck.

„Die Einkommensteuererleichterung des Art. 27 des staatlichen Einkommensteuergesetzes ist eine Erleichterung, die dem Steuerzahler laut Gesetz dient und unbedingt gewährt werden muss. Im Sinne des Art. 52 müssen alle Vergünstigungen des Art. 27 angewandt werden. Die Bemessungskommissionen sind verpflichtet, alle Vorschriften des Gesetzes genauestens einzuhalten, sogar dann, wenn

diese zu Gunsten des Steuerzahlers lauten. Deshalb sind die Bemessungskommissionen verpflichtet, den Steuerzahlern, auch wenn diese keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, und begründend des Material vorhanden ist, diesen gegenüber die Bestimmungen des Art. 27 in Anwendung bringen. Sind weder Einkommensteuererklärung, noch genügende Beweise vorhanden, so müssen doch die Erleichterungen des Art. 27 angewandt werden, wenn der Steuerzahler auf dem Wege der Erklärung oder der Berufung die nötigen Beweise für die Anwendung dieser Vergünstigungen beibringt. Auf dem Berufungswege hat der Steuerzahler, obwohl er keine Einkommensteuererklärung abgegeben worden Recht, Einwendungen zu machen, in diesem Falle wegen Nicht-Zuerkennung der Erleichterungen des Art. 27, die ihm von Rechtswegen zustehen. Sollte keine Einkommensteuererklärung abgelegt worden sein, so wäre die Zuerkennung der Erleichterungen des Art. 27 nur dann nicht richtig, wenn die Bemessungskommission, ohne von amtswegen genügende Beweise oder Erklärungen des Steuerzahlers zu besitzen, besonders Einkünfte beim Amt gemacht, und daraufhin die Erleichterungen des Art. 27 in Anwendung gebracht hätte.

Vergünstigungen für die pauschalisierte Umsatzsteuer.

Auf Ersuchen der Wirtschaftsorganisationen hat das Finanzministerium mit Rundschreiben vom 29. Mai d. Js. Nr. 16531/14 die Finanzämter ermächtigt, die Erhebung der pauschalisierten Umsatzsteuer für das Jahr 1934 vorübergehend zu beschränken, falls festgestellt wird, dass die Umsätze im Jahre 1934 im Vergleich zu den Umsätzen, die für die Berechnung der pauschalisierten Umsatzsteuer als Grundlage dienen, bedeutend zurückgegangen sind. Insbesondere wird dies in den Fällen erfolgen, wo die pauschalisierte Steuer für das Jahr 1934 die Bemessung der Umsatzsteuer für das vergangene Jahr, bzw. die pauschalisierte Umsatzsteuer für die Jahre 1932-33 übersteigt.

Um in den Genuss dieser Vergünstigungen zu gelangen, sind bis zum 30. Juni 1934 entsprechende Gesuche an die zuständigen Finanzämter einzureichen.

Einkommensteuerbemessung bei nicht ordnungsmässigen Buchführung.

Das oberste Verwaltungsgericht (L. Rej. 7990/30) gibt bekannt, dass die Feststellung des Finanzamtes, dass die von einer Gesellschaft geführten Handelsbücher als ordnungsgemäss nicht anerkannt werden können, noch keinen Grund darstellt für die Verhängung des Kontumazverfahrens bei Bemessung der Einkommensteuer und für deren Bemessung ohne Mitarbeit der Gesellschaft. In dem vorliegenden Fall, gab das Finanzamt der Gesellschaft die richtigen Daten an, nach denen sich der Sachverständige bei der Schätzung des Einkommens der Gesellschaft richtete. Die Gesellschaft erteilte in dem festgesetzten Termin die gewünschten Aufklärungen. Das Finanzamt untersuchte daraufhin von neuem das Urteil des Sachverständigen, der seine vorherige Meinung bestätigte und gründete darauf sein Urteil.

Das oberste Verwaltungsgericht erklärte dies als fehlerhaft; da die von der Gesellschaft erteilten Erklärungen als nicht ausreichend erklärt worden waren, musste die Finanzbehörde in ihrer Entscheidung angeben, welche Erklärungen und warum diese als unzureichend erklärt worden waren, und durfte sich nicht mit der Meinung des Sachverständigen zufrieden geben.

Müssen Wechselempfangsbestätigungen verstempelt werden?

Nach einem Entscheid des N. T. A. (L. rej. 6479/31) gehören Wechsel **nicht** zu den Wertpapieren, deren Empfangsbestätigungen im Sinne des Art. 136 des Stempelsteuergesetzes der Verstempelung unterliegen. Im Zusammenhang mit diesem Urteil, dessen genauer Wortlaut in „Gerichtsurteile des Obersten Gerichtes in Steuer- und Verwaltungssachen“ zu ersehen ist, hat das Finanzministerium ein Rundschreiben herausgegeben, aus dem hervorgeht, dass es den Standpunkt des Obersten Gerichtes **nicht** teilt. Deshalb sind die Behörden angewiesen worden, die **Wechsel weiterhin als Wertpapiere zu betrachten, deren Empfangsbestätigungen verstempelt werden müssen**. Das Finanzministerium will seinen Standpunkt in nächster Zeit dem des Obersten Gerichtes gegenüber beleuchten.

Pauschalisierte Steuer bei Zement.

Aus dem Rundschreiben des Finanzministeriums vom 10. April 1934 L. D. V. 9934/4/34 geht hervor, dass, übereinstimmend mit den Vorschriften § 4 der Verfügung des Finanzministers vom 22. Juni 1932 über die Einziehung der pauschalisierten Umsatzsteuer bei Zementhandel sich die pauschalisierte Umsatzsteuer gleichfalls auf Umsatz beim Kommissionsverkauf von Zement bezieht, wonach Handelsunternehmen keine gesonderte Gewerbesteuer von diesen Umsätzen zahlen, die sie in Form von Provisionen beim Kommissionsverkauf von unverarbeitetem Zement erhalten haben.



Vermögenssteuer im Jahre 1934.

Im Sinne der Verfügung des Finanzministers vom 24. Februar ist die ausserordentliche Vermögenssteuer für das Jahr 1934 in der zweiten Kontingentsgruppe (Industrie und Handel) bis zum 30. Juni 1934 zu zahlen.

Im Zusammenhang damit hat das Finanzministerium ein Rundschreiben herausgegeben (L. D. V. 17234/2/34), in dem Erklärungen über die Berechnung der Vermögenssteuer verzeichnet sind.

Für Unternehmen mit einem Umsatz von 20.000 bis 50.000 zł. beträgt die Vermögenssteuer 0,4%, die Kontingenterhöhung 100 Proz., sodass der gesamte Steuersatz 0,8 pro Mille beträgt. Bei Umsätzen über 50.000,— zł. beträgt der Steuersatz 0,6 pro Mille, dazu kommt eine Kontingentserhöhung von 100 Proz., sodass die Steuer 1,2 pro Mille vom Umsatz des Unternehmens beträgt. Die Finanzämter sind nun dazu geschritten, die Zahlungsbefehle für die diesjährige Vermögensabgabe auszufüllen und den Steuerzahlern **bis zum 15. Juni 1934 zuzusenden. Der Zahlungstermin für die Abgaben läuft bis zum 30. Juni 1934.** Die bis zu diesem Tage nicht eingegangenen Abgaben werden auf dem Exekutionswege eingezogen.

Stempelmarken.

Nach einer Verfügung des Finanzministeriums vom 21. IV. 1934 werden die Stempelmarken im Werte von **20,— zł. und 5 gr.** nach dem Muster des Finanzministeriums vom 20. Juni 1924 und die Stempelmarke im Werte von **20,— zł., 10,— zł., 25 gr., 20 gr. und 10 gr.** nach den Mustern des Finanzministeriums vom 10. Oktober 1932 aus dem Verkehr gezogen. Sie behalten ihre **Gültigkeit nur noch bis zum 15. Juli 1934** einschliesslich. Diese Stempelmarken werden gegen andere eingetauscht, wenn sie vom 1. bis zum 30. Juli 1934 gemeldet werden.

Besteuerung von Auslandsgewinnen.

Nach Art. 4 des Einkommensteuergesetzes ist das Einkommen physischer Personen aus Grundstücken und ständigen Unternehmen, die sich ausserhalb des Gebietes der Republik befinden, sowie Einkommen aus Tantiemen, Dienstbezügen und Pensionen aus den Mitteln eines anderen Staates, ausländischer Kommunalverbände, sowie aus anderen öffentlichen Fonds dieser Art, von der Besteuerung befreit, sofern nachgewiesen wird, dass diese Einkommen dort einer Steuer in derselben Weise unterliegt, und wenn der betreffende Staat nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit hinsichtlich dieser Einkommen aus hiesigen Quellen verföhrt.

Krediterte Beträge beim Warenverkauf.

(Entscheidung des N. T. A. vom 25. II. 1934 130/31).

Bei einer Klage wurde die Addition von kreditierten Summen zur Steuer in Frage gestellt, mit der Begründung, dass dazu doch eigentlich nur Barverkäufe oder Verkäufe gegen Werte, die Bargeld ersetzen, in Frage kämen. Das N. T. A. erklärte diese Annahme für irrig. Nach Art. 5 Pkt. 1 der Gewerbesteuer vom Warenhandelsunternehmen unterliegen alle Bruttosummen aus Bar- und Kreditverkäufen der Versteuerung. Aus der Gegenüberstellung der Einkünfte von Waren, die gegen bar ver-

Jest to
Henkla
system stały:

Towar dobry
doskonały!

BILLIG, LEICHT u. ELASTISCH!

4.50



Leinen-Spangenschuh auf Gummisohle.

4.50



Leinen-Schnürschuh auf Gummisohle.

SEHR GROSSE AUSWAHL
VON STRUEMPFEN!

Seidene	von Zł.	—90
Seiden matt	" "	1.50
Flohr	" "	—90
Tennissocken	" "	—40

Nota

kauft wurden und der Einkünfte aus kreditierten Warenverkäufen geht hervor, dass im ersten Falle

Bargeld und im zweiten Falle der erteilte Kredit in die Kasse des Unternehmens fließen.

Polecamy:
Eleganckie materiały
i jedwabie.
Najnowsze wzory w najlepszych
gatunkach po niskich cenach.
Wir empfehlen:
Eleganteste
und Seiden
neueste
Muster in
Qualität zu billigsten
Preisen.
Beia Gutfmann, Katowice
Poprzeczna 6

Für die Steuertechnik ist es nun vollkommen gleichgültig, ob der Kaufmann Waren gegen bar oder auf Kredit verkauft. Beide Fälle werden als Einkünfte angesehen, die den Umsatz bestimmen und deshalb der Versteuerung unterliegen.

Messen u. Ausstellungen

Messeschluss in Tel Aviv.

Die am 26. April eröffnete Levantemesse in Tel Aviv wurde nach fast sechswöchiger Dauer geschlossen. Die Messe, die einen ausserordentlichen Erfolg aufzuweisen hatte, ist von über 600.000 Gästen besucht worden. Die nächste Levantemesse wird im Jahre 1936 abgehalten werden.

Termine der Leipziger Herbstmesse 1934.

Die Leipziger Herbstmesse 1934 wird am Sonntag, den 26. August, beginnen und bis einschliesslich Donnerstag, den 30. August dauern. Die Textilmesse wird am 29. August beendet, während alle übrigen Zweige der Mustermesse am 30. August schliessen. Auf dem Ausstellungsgelände wird die Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf durchgeführt. Sie dauert ebenfalls vom 26. bis 30. August.

Wirtschafts-Literatur

RUCH prawniczy, ekonomiczny i socjologiczny poświęcony nauce i życiu prawnemu i gospodarczemu Rzeczypospolitej Polskiej.

(Redakcja i Administracja Zamek, Poznań)

zawiera bardzo zainteresującą treść, na którą się składają artykuły „Zasady kodeksu zobowiązań“ prof. R. Longchamps de Berier, „Polski kodeks handlowy“ prof. J. Sulkowski oraz „Podstawy ideowe polskich ubezpieczeń społecznych“ dr. I. Glicksman, z których pierwsze dwa artykuły są tembardziej aktualne, ponieważ odnośne kodeksy wchodzi w życie z dniem 1 lipca br., pozatem przegląd piśmiennictwa, przegląd prawodawstwa, sądownictwa, kronika gospodarcza, socjalna i samorządowa, oraz miscellanea.

Grossbritannien

Dieser Tage findet der internationale Pen-Club-Kongress in Edinburgh statt.

Go. Mein Anteil am Weltkrieg und Friedensmacher 1919 sind die Titel zweier umfangreichen Memoirenwerke von Lloyd George, bezw. Harold Nicolson (deutsch beide S. Fischer, Berlin), die im Hinblick auf die weltpolitische Hochspannung, in der Viele unmittelbarste Gefahr des Krieges als letzten Ventil des bankrotten Faschismus aller Spülarten erblicken wollen und angesichts der (scheinbar) undurchsichtigen Haltung Englands erhöhte Interesse beanspruchen. Bevor wir uns indes diesen ausgesprochen politischen Schriften zuwenden, was späterhin einmal in anderem Zusammenhang erfolgen mag (etwa mit den neuesten Büchern verwandten Charakters wie Die deutsche Tragödie. Das Ende der Illusionen, Der Krieg des Pontius Pilatus 1914 - 34 von Georg Bernhard, Leopold Schwarzschild, Theodor Wolff), möchten wir von einigen Büchern belletristischen Charakters handeln, die allerdings teilweise gleichfalls stark politischen Einschlag aufweisen. Gleichsam die genauen Gegenstücke der beiden eingangs erwähnten Bücher bilden Lord Raingo von Arnold Bennett (Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart) und Die Herren der Welt privat von Harold Nicolson (Society's - Verlag, Frankfurt a/M.). Dieser Bennett ist bereits älteren Datums, d. h. genau ausgedrückt: Autor, Roman und Zeit der Handlung. Lord Raingo repräsentiert einen durch geschickte Spekulationen zum Millionär arrivierten selbstmademan, der gegen Ende des Weltkrieges von seinem Jugendfreund, nachmaligen Ministerpräsidenten — unter gleichzeitiger Berufung ins Oberhaus — zum Propagandaminister (bitte, möglichst an nichts Böses dabei zu denken!) ernannt wird und nach glänzenden Erfolgen, rasch erlangter ungeheurer Popularität, da er bereits zuvor herzlich war, an den Folgen einer Lungenentzündung verhältnismässig kurze Zeit nach Beginn seiner verspäteten politischen Karriere stirbt, im Bewusstsein des sicheren Sieges. Bennett gibt nun ein ungemein anschauliches Bild der Arbeit von Lloyd Georges Kriegskabinet; denn neben dem glänzend gelungenen Portrait eines Engländers, nämlich Lord Raingos, bedeutet dieses Buch zugleich einen Lloyd George - Schlüsselroman, könnte es ebenso gut Downing Street 10 überschrieben sein, was von Harold Nicolson's Herren der Welt privat (deutsch Hermynia zur Mühlen) nicht minder gilt. Eigentlich ist dieser Titel etwas irreführend. Richtiger hiesse er: Die Verschönerung der Diplomaten II., gleichsam als Fortsetzung der von dessen Sohn herausgegebenen Aufzeichnungen aus Sir Arthur Nicolson's Leben 1849-1928. Denn was das Private anlangt, so ist in jenem Roman wenig davon spürbar, während umgekehrt die „human side“ in Arnold Bennetts Lord Raingo viel stärker zum Ausdruck kommt. Nicolson's Roman bildet eine Utopie aus dem Jahre 1939 mit einem Nachwort des „herausgebenden Enkels“ aus dem Jahre 1978, eine politische Weltkrise von äusserster Zuspitzung behandelnd, die, auf ein erweitertes Weekend dramatisch komprimiert, die Erfindung einer Atombombe und deren experimentelle, Anwendung von einem Stratosphärenflugzeug aus auf 3 Kontinente zum atembeklemmend aktuellen Gegenstand hat. England ist der Erfinder, durch Indiskretionen entsteht heillose Verwirrung am Quai d'Orsay, in der Wilhelmstrasse, dem Kreml, New York, Persien dem heiss umstrittenen Hoheitsgebiet des einzigen Rohstoffursprungs, nicht zuletzt in Downing Street 10, Zentrum der Handlung. Das ist schon fast kein Schlüsselroman mehr, der deutsche Reichskanzler z. B. heisst Treviranus, sein Aussenminister v. Hoesch, dessen französischer Kollege Francois-Poncet etc. pp. Harold Nicolson, 1919 Sekretär der englischen Friedensdelegation in Versailles, hernach jahrelang Botschaftsrat in Berlin, naturgemäss intimer Kenner der Materie, behandelt dieses Thema spielerisch leicht, voller Ironie, sodass man zuweilen an seines französischen Kollegen Jean Giraudoux satirischen Quai d'Orsay-Roman: „Bella“ erinnert wird; mitunter glaubt man auch Selbstironie darin

zu erblicken. Wer genügend Humor diese Zeiten hindurch sich bewahrt hat, wird finden, dass hier auf amüsanteste Art, nicht frei von tieferer Bedeutung, uns ein Gentleman-Kolleg über Weltpolitik gehalten wird, das in der Tat weit mehr birgt, denn einen überaus spannenden Unterhaltungsroman.

Politik des British Empire bildet auch den Mittelpunkt des Romans Indien von E. M. Forster (Paul Neff-Verlag, Berlin). Hier wird an einem durch Rassendünkel und Herrenübermut frivol inszenierten Sensationsprozess, der mit einer fatalen Niederlage der „Britisch-Völkischen“ endet, das englisch-indische Rassen-Problem abgewandelt. Gerechteste Verteilung von Schwarz, bezw. richtiger Bräunlich und Weiss adelt das Werk dieses Engländers, kritischer Sinn, wie plastisches Gestaltungsvermögen, atmosphärische Verdichtung und wesentlich tiefes Eindringen in indische Philosophie und Denkungsart. Ein sehr bedeutsames Buch, das bereits in dichterische Bezirke hineinwächst und über den Tag hinaus beschäftigt.

Ein Stück Weges betitelt sich der neue Südsee-Roman W. Somerset Maughams (verdeutschte durch Mimi Zoff, Propyläen-Verlag, Berlin). Man weiss, dass der Autor von dieser Landschaft sich magisch angezogen fühlt, immer wieder dahin zurückkehrt, seine Prosabücher (im Gegensatz zu den Gesellschaftskomödien) fast durchweg in der Südsee spielen lässt. Keiner unter den Lebenden vermag es, dieses eigenartig faszinierende Klima, Milieu derart gültig aufzufangen, Schiffrückigen-Schicksale, die gleichsam schattenartig vorübergleiten, hineinzuverweben, wie Maugham. Sein jüngstes Buch, das übrigens haftende Spuren von Hinduweisheit aufweist, ingleichen britischen Geist verrät, bildet an Geschlossenheit ein Kabinettstück.

Mit Flush, der Geschichte eines berühmten Hundes, schenkt Virginia Woolf (S. Fischer, Berlin) ihren Verehrern die Biographie des Cockerspaniels (nicht etwa Wolfshundes) der Dichterin Elizabeth Barrett-Browning. Selbstverständlich haben wir es mit einem Hund reiner Rasse zu tun. Virginia Woolf, übrigens eine Verwandte Harold Nicolson's, beglückt in ihrem bibelot, dessen deutsche, mustergültige Uebersetzung von Herberth E. Herlitschka durch congeniale Zeichnungen der Renée Sintenis bereichert ist, nicht nur durch sublimste Kenntnis der Tierpsychologie, wie wir sie etwa noch bei Mechtild Lichnowsky (An der Leine) und der Collette (deren Katze) finden, von Thomas Mann's Bauschan (Herr und Hund) ganz zu schweigen; die Dichterin bannt vielmehr viktorianische Vergangenheit lebendig vor unser inneres Auge, gibt voller Anmut Interieurs, Landschaft, Menschen, last not least die beiden, berühmten Liebenden, Elizabeth Barrett und Robert Browning, sie persifliert fast unmerklich auf die graziöseste Weise jeglichen Rassenwahn in ihrem sonst in jedem Belang so unzeitgemässen, zauberhaften kleinen Buch.

Aus dem Nachlass von D. H. Lawrence erschien ein Novellenkreis: Der Zigeuner und die Jungfrau (ein weiterer: Der Marienkäfer, soll in dem diesen Dichter so vorbildlich betreuenden Insel-Verlag, Leipzig, soeben erscheinen). Wohl in keinem der vorausgegangenen Werke erschien uns dieser grosse Dichter derart strindbergisch, wissend um den intimen Hass innerhalb einer Familie. Es stehen neben 3 kleineren 2 grosse Novellen — in Frankreich würde man diese wohl bereits Romane nennen — in dem Band, von denen die Titelerzählung das Glanzstück bildet. Wieder werden wir zuinnerst beteiligte Zeugen des erschütternden Zwiespalts Lawrence's, jenes Ringens um eine Erneuerung des Menschen durch den Eros, oder wie Stefan George es ausdrückt: „das neue heil kommt nur aus neuer liebe“, die ekstatische Konfession des Dichters, der kaum vital (wie etwa Hans Henny Jahnn), sondern als unverkennbarer Wunschträumer vitalistisch genannt werden muss. Dieses 12., in deutscher Sprache vorliegende (von Karl Lerbs vorzüglich übersetzte) Buch des Dichters strahlt makellos schön (bei

aller tragischen Zerrissenheit) und ist ein Meisterwerk der Weltliteratur.

Die englische Literatur der Gegenwart und die Kulturfragen unserer Zeit nennt sich eine kleine Schrift von Bernhard Fehr, o. ö. Professor an der Universität Zürich (Verlag Bernhard Tauchnitz, Leipzig). Es ist dies eine sehr brauchbare und einsichtige Untersuchung mehr akademischen Charakters, als garzu persönlicher Schau, dennoch im Grunde zu bejahen.

Wer etwa noch aus neueren Quellen über England im allgemeinen und London im besonderen, nicht zuletzt deren zeitgenössische Literatur, sich unterrichten will, dem seien 2 ausgezeichnete, kleine Bücher empfohlen: England, die unbekannte Insel, heisst das erste, London (mit 70 Abbildungen nach Aufnahmen des Verfassers), das zweite (beide: Klinkhardt & Biermann Berlin), beider Autor der zu früh verschiedene, vortreffliche wahrhafte Europäer Paul Cohen-Portheim. Das ist alles so klug, lebendig, zugleich vom Herzen her, von solch intimer Kenntnis und Intuition getragen, dass man nur begeistert Ja sagen kann, Punkt für Punkt. Diese Bücher stehen etwa zwischen H. v. Wedderkops London (Was nicht im Bädeler steht) und Wolf Zuckers London. Liebe zu einer Stadt. Ein längeres Kapitel über England enthält übrigens auch P. C. — P.,s Vermächtnis mit dem symbolischen Titel: Die Entdeckung Europas (Paul Neff, Berlin), auf das noch zurückzukommen sein wird.

Louis Golding: Magnolienstrasse.
(Europäischer Merkur, Paris.)

Die englischen Juden, deren prominente Vertreter in der vorurteilsfreien Sphäre des demokratischen Landes als gleichberechtigte Mitbürger leben, ohne sich von den anderen besonders zu unterscheiden, sind in der Literatur (siehe etwa Galsworthys „Gesellschaft“) noch wenig erfasst worden. Hier führt uns nun der Autor dieses humordurchleuchteten, menschlich bewegenden Romans in die Strasse einer kleinen nordenglischen Stadt, wo auf der einen Seite Juden wohnen und auf der anderen Seite, ursprünglich streng abgesondert, Christen. Es sind durchweg Kleinbürger, die mit der Not des Lebens ringen und alles Fremde mit instinktivem Misstrauen abweisen. Ein Zufall bringt die beiden Parteien zusammen: das Kind der grössten Antisemitin dieser Strasse wird von einem jüdischen jungen Mann gerettet! In geräuschvollen Festen wird die Verbrüderung gefeiert, und zum Schluss sogar die Hochzeit des ungleichen Paares.

Aber die Freundschaft bleibt äusserlich: der Krieg bricht aus, mit ihm eine Hochflut des Nationalismus, und die Gegensätze verschärfen sich. Die Ehe des jungen Mannes, der als Krüppel aus dem Felde zurückkommt, geht entzwei, „weil eben ein Jude und eine Christin nicht heiraten sollen, werden die andern sagen“, so heisst es in dem Buch.

Nach dem ersten Teil hätte man nichts als das resignierte Gefühl, das die Zeitgeschismen eben in uns auslösen, aber der zweite Teil, der im Sinne versöhnender Menschlichkeit weiterberichtet, wie die Not und das Glück des Lebens die verschiedensten Elemente doch noch zusammenführt, und die Liebe des christlichen Seemanns zu der selbstlosen und treuen Beermann durch die glücklichste Ehe gekrönt wird, ist ein erschütterndes Dokument für die gläubige Zuversicht eines Dichters. Die seelische Stärke und Güte der Juden auf der Magnolienstrasse, wie Golding sie schildert, ist so gross, dass sie den Widerstand der anderen bricht und sie endlich doch aus wirklichem Verständnis zueinander führt. Die reine Gesinnung des Autors, die sich mit der sicheren Kenntnis und Darstellung des Lebens verbindet, teilt sich dem Leser mit und gibt ihm ein Gefühl beglückender Zuversicht, das allerdings wesentlich beeinträchtigt wird durch den Gedanken an die aus diesen Ehen hervorgehenden Kinder und ihren — wie uns dünkt — hoffnungslosen Kampf auf verlorenem Posten.

T. Gu.